# GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Name der Carl Zeiss Gesellschaft**

Anschrift der Carl Zeiss Gesellschaft eintragen

Anschrift der Carl Zeiss Gesellschaft eintragen

-nachfolgend **„Zeiss“** genannt-

und

**Name des Partners**

Anschrift des Partners

Anschrift des Partners

-nachfolgend „**Partner**“ genannt-

-Zeiss und Partner nachfolgend jeweils auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ genannt-

**Präambel**

Im Zuge dieser Gespräche und Aktivitäten kann es notwendig werden, dass eine Partei („**mitteilende Partei**“) der anderen Partei („**empfangende Partei**“) technische und/oder wirtschaftliche Informationen mitteilt, die nicht allgemein zugänglich sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Zum Schutz dieser Informationen vereinbaren die Parteien:

* 1. **„Verbundene Unternehmen**“ im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung („**Vereinbarung**“) sind juristische Personen, die über die Parteien dieser Vereinbarung direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („Mutterunternehmen“), oder die von einer Partei oder deren Mutterunternehmen direkt oder indirekt kontrolliert werden. „Kontrolle“ und „kontrollieren“ bedeutet in diesem Zusammenhang der direkte oder indirekte Besitz von mehr als 50% der Geschäftsanteile oder Stimmrechte.
  2. **„Geheime Informationen**" im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die die mitteilende Partei oder ein mit der mitteilenden Partei Verbundenes Unternehmen der empfangenden Partei auf Grund der in der Präambel beschriebenen Aktivitäten übermittelt hat oder die der empfangenden Partei im Zusammenhang mit den beschriebenen Aktivitäten bekannt geworden sind oder bekannt werden, sei es schriftlich, mündlich, auf Datenträgern gespeichert, in Form von Mustern, Modellen oder sonst wie. Geheime Informationen müssen als solche gekennzeichnet werden (z.B. durch entsprechenden Vermerk oder bei mündlicher Übermittlung durch entsprechenden Hinweis). Bei mündlich übermittelten Geheimen Informationen sind diese innerhalb von 30 Tagen zusammengefasst und mit einem Geheimhaltungsvermerk von der mitteilenden Partei der empfangenden Partei zu übersenden. Die Tatsache, dass die Parteien Gespräche führen und Informationen austauschen ist ebenfalls geheime Information.
  3. Diejenigen Informationen sind keine Geheimen Informationen, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

1. ihr zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind;
2. am Tage der Mitteilung bereits offenkundig sind oder danach offenkundig werden ohne Verletzung dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei;
3. ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden, der zur Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei berechtigt ist; oder
4. von der empfangenden Partei unabhängig und ohne die Nutzung von Geheimen Informationen der mitteilenden Partei entwickelt wurden.

Sollte die Offenlegung Geheimer Informationen durch ein Gericht oder durch eine Behörde zwingend angeordnet werden, so ist die empfangende Partei zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die mitteilende Partei über eine solche Anordnung unverzüglich informiert, so dass die mitteilende Partei in die Lage versetzt wird, gegen eine solche behördliche oder gerichtliche Anordnung Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zu ergreifen, um die Offenlegung zu verhindern.

Die empfangende Partei verpflichtet sich,

1. die Geheimen Informationen geheim zu halten und insbesondere sie keinem Dritten zugänglich zu machen, auch nicht unter einer Geheimhaltungsvereinbarung; dies schließt nicht aus, dass Geheime Informationen der mitteilenden Partei an Verbundene Unternehmen der empfangenden Partei unter Auferlegung einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung weitergegeben werden, soweit dies zum Erreichen des das Ziels der Vereinbarung notwendig oder zweckmäßig ist;
2. die Geheimen Informationen nur zum Erreichen des Ziels der Vereinbarung zu verwenden;
3. Prototypen, Gegenstände oder Software, die sie als Geheime Information erhalten hat, nicht zurück zu entwickeln, zu demontieren oder zu dekompilieren;
4. alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Geheimen Informationen erhalten, wobei sie zumindest die gleiche Sorgfalt aufwendet, mit der sie die eigenen vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse schützt; und
5. den Zugang zu Geheimen Informationen nur solchen Mitarbeitern, Beratern und freien Mitarbeitern zu gewähren, die diese Informationen zur Erreichung des Ziels der Vereinbarung benötigen und die schriftlich zur Geheimhaltung der Geheimen Informationen durch die empfangende Partei verpflichtet sind, sei es durch ihren Arbeitsvertrag oder auf andere Weise; die Geheimhaltungspflichten sind dabei mindestens gleichwertig zu den Pflichten in dieser Vereinbarung zu formulieren und die Geheimen Informationen müssen hiervon auch erfasst werden. Die Weitergabe von Geheimen Informationen an Mitarbeiter, Berater und freie Mitarbeiter ist dabei auf solche Informationen zu beschränken, die die Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die empfangende Partei bleibt verantwortlich für den Fall einer unautorisierten Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe der Geheimen Informationen durch Mitarbeiter, Berater, freie Mitarbeiter und Verbundene Unternehmen.
   1. Alle Unterlagen, Zeichnungen, Datenträger, Muster und andere Materialien, die Geheime Informationen enthalten oder verkörpern, bleiben Eigentum der mitteilenden Partei. Sie sind - ebenso wie alle angefertigten Kopien – wenn die mitteilende Partei dies fordert, unverzüglich entweder an die mitteilende Partei zurückzugeben oder zu vernichten. In diesem Fall ist die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach Artikel 3.1 gelten nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für Informationen, die nach geltendem Recht aufbewahrt werden müssen. Solche Sicherungskopien und Informationen sind nicht für andere Zwecke als Archivierung und Beweissicherung zu verwenden.
   2. Alle an den mitgeteilten Geheimen Informationen bestehenden Patente, Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei der mitteilenden Partei. Die empfangende Partei wird diese Rechte nicht verletzen und Dritte nicht bei einer direkten oder indirekten Verletzung dieser Rechte unterstützen. Die empfangende Partei erhält durch die Vereinbarung keine Nutzungsrechte an den Geheimen Informationen, die über die Nutzung im Rahmen und zu den Bedingungen dieser Vereinbarung hinausgehen.
   3. Die mitteilende Partei haftet nicht für die Richtigkeit, Verwendbarkeit, Fehlerfreiheit und Vollständigkeit mitgeteilter Geheimer Informationen. Sie haftet auch nicht dafür, dass die Nutzung der Geheimen Informationen keine Schutzrechte Dritter verletzt.
   4. Es besteht keine rechtliche Pflicht für die mitteilende Partei, der empfangenden Partei Geheime Informationen mitzuteilen oder weitergehende Vereinbarungen mit dieser zu schließen.
   5. Diese Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der letzten Unterzeichnung fest geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, sofern die Vereinbarung nicht durch eine Partei mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt wurde.
   6. Die Pflichten zur Geheimhaltung und zum Schutz erhaltener Geheimer Informationen überleben in jedem Fall die Laufzeit dieser Vereinbarung um fünf Jahre.
   7. Mündliche Nebenabreden zu dem Inhalt dieser Vereinbarung bestehen nicht.
   8. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann auch im Einzelfall ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Gescannte Kopien der unterzeichneten Original-Dokumente wie zum Beispiel pdf-Kopien genügen der Schriftform und gelten als Originale.
   9. Diese Vereinbarung und die daraus resultierenden Rechte können von einer Partei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte übertragen werden.
   10. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede Partei kann in diesem Fall die Vereinbarung einer neuen rechtswirksamen Bestimmung verlangen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten erreicht.
   11. Der Verzicht einer Partei auf die Durchsetzung eines ihrer Rechte aus dieser Vereinbarung in Einzelfällen hat nicht zur Folge, dass die Partei auch in Zukunft auf die Durchsetzung dieses Rechtes in vergleichbaren Fällen verzichtet. Ein Forderungsverzicht ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt.
   12. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des internationalen Privatrechts.
   13. Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarungoder über ihre Gültigkeit ergeben, , werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch einen Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist der Sitz von Zeiss. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

**Zeiss**: **Partner**:

……………………………………………………….. ……………………………………………………….. (Datum) (Datum)

……………………………………………………….. ……………………………………………………….. (Unterschrift) (Unterschrift)

……………………………………………………….. ……………………………………………………….. (Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben) (Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben)

……………………………………………………….. ……………………………………………………….. (Funktion/Titel) (Funktion/Titel)

………………………………………………………..

(Unterschrift)

………………………………………………………..

(Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben)

………………………………………………………..

(Funktion/Titel)